



Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD über die Anhörung zur Änderung der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV)

13. Februar 2013

1. Ausgangslage

Mit der Revision der Kollektivanlagenverordnung (KKV) soll in erster Linie die Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) vom 28. September 2012 umgesetzt werden. So wird der erweiterte Geltungsbereich gemäss Artikel 2 KAG präzisiert. Ebenso werden der neu eingeführte Vertriebsbegriff und seine Ausnahmen und die Definition der qualifizierten Anleger näher umschrieben. Ausführlich geregelt werden neu die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Aufgaben der Depotbank und der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Im Rahmen der Produktregelung werden die Bestimmungen zu den strukturierten Produkten und den Einanlegerfonds den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Vereinzelt werden bisherige Bestimmungen nur auf Verordnungsstufe angepasst werden. So werden die Vorschriften über die zulässigen Anlagen bei den Immobilienfonds und bei der KGK präzisiert. Einzelne Bestimmungen werden sodann aufgehoben, da sie mit der Gesetzesrevision auf Gesetzesstufe verankert wurden.

2. Vernehmlassungsverfahren

Die Einladung an die interessierten Kreise erfolgte durch eine Pressemitteilung. Direkt angeschrieben wurden zudem verschiedene Verbände betroffener Kreise, wie insbesondere die Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF), die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), die Swiss Funds Association (SFA), die Selbstregulierungsorganisationen des Schweizer Verbands der Investmentgesellschaften (SVIG) sowie des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV), der Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA), der Schweizerische Verband für Strukturierte Produkte (SVSP), der Verband Schweizer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV), die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB), der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) und der Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF). Ferner wurden direkt angeschrieben economiesuisse, die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Credit Suisse und UBS AG, SIX Swiss Exchange AG (SIX), der Schweizer Berufsverband für Immobilien-Verbriefung COPTIS (Coptis) sowie Carnegie Fund Services S.A. (Carnegie).

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

Von den direkt kontaktierten Adressaten liessen sich Carnegie, Coptis, SKS, SFA gemeinsam mit der SBVg, SVV sowie SECA (SFA/SBVg), die SVIG, SVSP, SIX, VQF, VSPB und VSV vernehmen.

Ferner reichten die Schweizerische Volkspartei SVP (SVP), Abels Avocats (Abels), Active Niche Funds S.A. (Active Niche), der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (AFBS),

AXA Investment Managers Schweiz AG (AXA), Bär & Karrer Rechtsanwälte (Bär&Karrer), der Centre Patronal, die FINMA, First Independent Fund Services AG FIFS (FIFS), GeFIswiss SA (GeFIswiss), 47Degrees North Capital Management Ltd. (47N), Forum SRO, Homburger AG, Lenz & Staehelin (Lenz&Staehelin), MAN Investments AG (MAN), Reichmuth & Co, Privatbankiers (Reichmuth), die SIX SIS AG (SIX SIS), die State Street Fondsleitung AG (State Street), Swissquote Bank Ltd (Swissquote), die Treuhand-Kammer sowie die Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI (USPI) eine Stellungnahme ein.

Economiesuisse verweist auf die Stellungnahmen von SFA und SBVg sowie Forum-SRO und VSV.

Vorab wurde der revidierte Bereich der Immobilienfonds kommentiert. Auch die Regelung des Vertreters beim Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger sowie der Depotbanken wurde wiederholt behandelt.

Nachfolgend wird eine Zusammenfassung der jeweils von einer Mehrheit der Anhörungsteilnehmer angeführten Vorbehalte und Anpassungsvorschläge wiedergegeben. Für Einzelheiten wird auf die individuellen Eingaben verwiesen, die auf Anfrage hin einsehbar sind.

4. Hauptsächliche Vorbehalte und Vorschläge der Anhörungsteilnehmer

4.1 Ausnahmen vom Geltungsbereich für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen (Art. 1b E-KKV)

Die in Absatz 3 festgelegte 30-tägige Frist zur Einreichung eines Bewilligungsgesuch bei Überschreiten der Schwellenwerte wird als zu knapp kritisiert. Aus diesem Grund wird für die Benachrichtigung der FINMA eine 30-tägige Meldefrist und für die Einreichung des Gesuchs eine Frist von 120 Tagen (Bär&Karrer, Lenz & Staehelin, SFA/SBVg) oder deren Erstreckung auf 90 Tage vorgeschlagen (Treuhand-Kammer).

4.2 Vertrieb (Art. 3 E-KKV)

Die Definition des Vertriebs (Abs. 1) soll zusätzlich auf jede Art von Tätigkeit eingeschränkt werden, die sich an die Anlegerinnen und Anleger richtet (MAN).

Vom Vertrieb ausdrücklich auszunehmen ist das Zurverfügungstellen von Informationen und der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen von Beratungsverträgen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a KAG. Diese Ausnahme soll in Absatz 2 festgehalten werden (SFA/SBVg).

Bezüglich der Definition der in Absatz 3 genannten Beratungsverträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes wird die Entgeltlichkeit einerseits als untaugliches Kriterium bezeichnet (Bär&Karrer, SFA/SBVg) und andererseits nicht als «Formvorgabe» eines Beratungsvertrages angesehen (AFBS). Für Forum SRO wäre Absatz 3 ganz, allenfalls nur die Beschränkung auf Beratungsverträge mit Finanzintermediären zu streichen. MAN und VSV schlagen vor, dass auch Beratungsverträge mit unabhängigen Vermögensverwaltern erfasst werden.

4.3 Strukturierte Produkte (Art. 4 E-KKV)

AFBS, Bär&Karrer, Homburger, SVSP und SFA/SBVg verlangen, dass in Absatz 1 Buchstabe b der Begriff der «Niederlassung» beibehalten und die Beschränkung auf die «Zweigniederlassung» gestrichen werde. Bär&Karrer verweist dabei auf die korrekte französische Version.

AFBS, Lenz&Staehelin, SVSP, SIX, und SFA/SBVg beantragen, ausdrücklich festzuhalten, dass die Regelung der gleichwertigen Sicherung in Absatz 1^{bis} auf strukturierte Produkte, die von Sonderzweckgesellschaften ausgegeben werden, nicht anwendbar ist. Für den Fall, dass diesem Anliegen nicht entsprochen werde, schlägt Lenz&Staehelin vor, zumindest zusätzlich

zu den in Absatz 1^{bis} vorgesehenen Sicherheiten auf Termingeschäfte und dingliche Sicherheiten am Sitz der Sonderzweckgesellschaft zuzulassen.

Gemäss AFBS, SVSP und SFA/SBVg sollte der Zweck der Sonderzweckgesellschaft (Abs. 1^{ter}) zwar auf den Hauptzweck der Emission von strukturierten Produkten aber nicht auf einen ausschliesslichen Zweck beschränkt werden. Untergeordnete Nebenzwecke sollen erlaubt bleiben.

Homburger schlägt die Streichung von Absatz 2 vor, da es aufgrund der Änderung von Absatz 1 KAG in Zukunft keinen Anwendungsfall mehr geben sollte.

4.4 Begriff (Art. 5 E-KKV)

Die FINMA empfiehlt, bei der Definition der kollektiven Kapitalanlagen nebst der Mindestzahl an Anlegern auf zusätzliche Kriterien in Absatz 1 und 2 (z.B. die Unabhängigkeit der Anleger) zu verzichten, da diese zu unbestimmt und nur schwer umsetzbar seien.

SFA/SBVg schlagen vor, jede regionale, kantonale oder eidgenössische Aufsicht, wie namentlich das Bundesamt für Sozialversicherungen und die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge, als anerkannte Aufsicht im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 KAG zu definieren.

4.5 Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (Art. 6 E-KKV)

Gemäss Bär&Karrer soll von vermögenden Privatperson "angemessene" Kenntnisse gestützt auf Ausbildung und Berufserfahrung erwartet werden (Abs. 1 Bst. a). Lenz&Staehelin sowie SFA/SBVg sind zudem der Ansicht, dass "genügende technische Kenntnisse [...] um die Risiken der in Betracht gezogenen Anlagen zu verstehen" oder "ausreichende Kenntnisse, [...] um Risiken angemessen beurteilen zu können" ausreichen. Die Regelung im Entwurf stelle zu hohe Anforderungen und sei in der Praxis nicht umsetzbar. Forum SRO, SFA/SBVg, VSV und VSPB empfehlen, die Kriterien der europäischen Richtlinie MiFID ganz zu übernehmen, allenfalls unter Verlängerung der Zeitdauer zur Anrechnung der Anzahl getätigter Finanztransaktionen. VSV möchte das Vermögen auf 2 Millionen Franken begrenzen (Abs. 1 Bst. b).

Coptis empfiehlt, die 2-Millionen-Grenze für immobile Vermögenswerte (Abs. 4) zu streichen.

Während die Treuhand-Kammer und Bär&Karrer im Hinblick auf das Vorhandensein des geforderten Vermögens anstelle eines «Nachweises» nur eine «schriftliche Bestätigung» zulassen möchten, sollte gemäss VSV eine Glaubhaftmachung des Vorhandenseins der Vermögenswerte genügen (Abs. 5).

4.6 Schriftliche Erklärung (Art. 6a E-KKV)

Bär&Karrer sowie SFA/SBVg beantragen, die Möglichkeit eines Verzichts auf die schriftliche Erklärung zuzulassen. Die erstmalige Erklärung sollte zudem gelten bis zu deren Widerruf durch den Anleger. SKS ist demgegenüber der Ansicht, dass die Information über die Abgabe der schriftlichen Erklärung ebenfalls schriftlich, innert bestimmter Frist und gegenüber allen Anlegerinnen und Anlegern zu erfolgen habe.

4.7 Befreiung von der Bewilligungspflicht (Art. 8 E-KKV)

Dass die neu vorgesehene Bewilligungspflicht für alle Finanzintermediäre, die als Vertreter tätig sein wollen, auch für die Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gelten soll, wird als übertrieben betrachtet (Lenz&Staehelin, State Street, SFA/SBVg, AFBS).

4.8 Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance (Art. 12a E-KKV)

Unter Verweis auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit erachten VSPB, SFA/SBVg und VSV die Anforderungen an die Bewilligungsträger als für kleinere Unternehmen kaum umsetzbar. Gemäss Forum SRO bietet die Bestimmung einen grossen Spielraum für die FINMA und birgt

die Gefahr, dass die Anforderungen über Gebühr ausgedehnt werden. Nach Ansicht der FIFS sollen für Vertreter und Vertriebsträger weniger strenge Anforderungen gelten.

4.9 Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 13a E-KKV)

AFBS, FIFS, Lenz&Staelin und SFA/SBVg sind der Ansicht, dass für die Genehmigungspflicht zum vereinfachten Prospekt oder zu den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger keine gesetzliche Grundlage vorliegt und diese einzigartige schweizerische Regelung deshalb zu streichen ist (Bst. b).

4.10 Mindestkapital und Sicherheitsleistung (Art. 19 E-KKV)

Active Niche, Carnegie, 47N, Forum SRO, VSV und SFA/SBVg beantragen, die Kapitalanforderungen für Vermögensverwalter, die für ausländische kollektive Kapitalanlagen das Fondsgeschäft ausüben (Abs. 1^{bis}), an die Vorgaben der europäischen AIFM-Richtlinie anzupassen. SFA/SBVg schlägt vor, ein erhöhtes Mindestkapital nur zu fordern, wenn zwischen der FINMA und der für die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen zuständigen Aufsichtsbehörde keine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch besteht.

4.11 Vertrieb durch Finanzintermediäre (Art. 30a in Verbindung mit Art. 131a E-KKV)

AFBS, FIFS, Lenz&Staelin und SFA/SBVg fordern, dass die Bestimmungen über die Pflicht zum Abschluss eines Vertriebsvertrags zwischen dem Finanzintermediär im Ausland und dem Vertreter in der Schweiz namentlich mangels gesetzlicher Grundlage zu streichen sei. Die Treuhand-Kammer beantragt, dass die Anforderungen an die Aufsicht über den Finanzintermediär im Ausland zu präzisieren seien oder Art. 30a E-KKV ganz gestrichen werden sollte, da dieser im Gegensatz zum Gesetz nur eine Vertriebsbewilligung voraussetze und somit den gesetzlichen Anforderungen widerspreche.

4.12 Besondere Treuepflichten bei Immobilienanlagen (Art. 32 E-KKV)

Die neuen Bestimmungen über die Immobilienfonds wurden von mehreren betroffenen Marktteilnehmern und deren Verbände (Coptis, Treuhand-Kammer, VSPB, SFA/SBVg) kritisiert.

Aus der Sicht von Treuhand-Kammer und SFA/SBVg ist Abs. 5 Bst b und c zu streichen. Einerseits ergebe sich Bst. b aus der allgemeinen Treuepflicht von Art. 20 KAG und andererseits erscheine (betreffend Bst. c) die Publikation einer geplanten Abtretung als mit dem üblichen Geschäftsgang nicht vereinbar. Dies schränke die Möglichkeit solcher Geschäfte praktisch zu stark ein, ohne dass damit die Sicherheit für die Anlegerinnen und Anleger erhöht würde. Da die Veröffentlichung keine Beschwerdemöglichkeit auslöse sei sie auch unverhältnismässig.

Coptis schlägt vor, nebst der Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises des Immobilienwertes und der Transaktionskosten auch die Marktkonformität der Baukosten vom unabhängigen Schätzungsexperten bestätigen zu lassen (Abs. 5 Bst. d). Coptis und USPI vermischen die Festlegung der Kriterien für "begründete Einzelfälle" im Sinne von Art. 63 Abs. 4 KAG. Coptis schlägt hierzu einen neuen Absatz 8 vor.

SFA/SBVg beantragen, in Absatz 6 der FINMA die Kompetenz einzuräumen, gestützt auf Art. 63 Abs. 4 KAG in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen gewähren zu können. In einem neuen Absatz 8 schlagen sie vor, dass bei Übernahmen oder Abtretungen, bei denen die Fondsleitung, die SICAV oder diesen nahestehende Personen Bauprojekte durchführen liessen, Rückabwicklungen nur nach vorgängiger Genehmigung der FINMA zulässig sein sollen und nachdem die Prüfgesellschaft in einem Bericht bestätigt, dass die Anlegerinteressen gewahrt sind.

4.13 Inhalt des Fondsvertrags (Art. 36 E-KKV)

Die FINMA schlägt mit einem Artikel 35^{bis} E-KKV über den Mindestinhalt des Fondsvertrags ein neues Genehmigungskonzept vor. So soll sich ihre Prüfung des Fondsvertrags und die Feststellung der Gesetzeskonformität nur auf einzelne Angaben wie beispielsweise über die Bezeichnung des Anlagefonds, der Fondsleitung, der Depotbank und des Vermögensverwalter, über Anlagepolitik und -techniken, über Teilvermögen, Anteilklassen und Kündigungsrecht der Anlegerinnen und Anleger beschränken. Die FINMA soll indes auf Antrag der Fondsleitung die Prüfung auf sämtliche Angaben des Fondsvertrags ausdehnen, sofern ein vertraglicher Anlagefonds im Ausland vertrieben werden soll und das anwendbare ausländische Recht dies verlangt. Der nachfolgende Artikel 36 bliebe damit unverändert.

Für die Treuhand-Kammer sind die Begriffe des "Riskmanagement" (Art. 36 Abs. 1 Bst. i) und der "juristischen Dokumente" (Art. 36 Abs. 1 Bst. s) unklar und sollten präzisiert werden.

4.14 Begriff und Höhe der eigenen Mittel (Art. 55 E-KKV)

Lenz&Stahelin und SFA/SBVg machen geltend, dass die Eigenmittelanforderungen an die fremdverwaltete SICAV, die die Portfolioverwaltung direkt an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, faktisch den Beschluss des Parlaments unterlaufen (SFA/SBVg) und "die schweizerische SICAV im Vergleich zu den ausländischen Strukturen erheblich benachteiligen" (Lenz&Stahelin). SFA/SBVg führen zudem aus, dass den rechtsformspezifischen Risiken einer solchen fremdverwalteten SICAV, "obwohl reines Produkt wie der vertragliche Anlagefonds", durch die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Rechnung getragen werden könne.

4.15 Nahe stehende Personen (Art. 91a E-KKV)

Centre Patronal und SFA/SBVg empfehlen, die Liste der nahe stehenden Personen auf diejenigen Personen zu beschränken, die direkt oder indirekt Entscheide der Leitung einer Fondsleitung oder SICAV beeinflussen können. Auch Coptis und Treuhand-Kammer möchten die Aufzählung der nahe stehenden Personen einschränkend präzisieren. Insbesondere empfehlen sie, den Begriff der "Beauftragten" der Fondsleitung, SICAV und Depotbank (Abs. 1 Bst. a) einzuschränken oder zu streichen, da beispielsweise der mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragte Rechtsanwalt wohl kaum als "nahe stehende Person" bezeichnet werden könne.

4.16 Sonderbefugnisse (Art. 96 E-KKV)

Etliche der Anhörungsteilnehmer äusserten sich zugunsten einer Beibehaltung der geltenden Regelung der Verpfändung der Grundstücke sowie der Sicherungsübereignung der Pfandrechte nach Art. 65 Abs. 2 KAG (AXA, Centre Patronal, Coptis, Lenz&Stahelin, SFA/SBVg, Treuhand-Kammer, USPI). Eine Herabsetzung der Belehnungsquote würde den Immobilienfonds in der Schweiz unattraktiv gestalten und insbesondere zur Erhöhung von Liquiditätseinpässen und zu massiven Kostensteigerungen führen (Lenz&Stahelin, SFA/SBVg, Treuhand-Kammer).

4.17 Organisation (Art. 102a E-KKV)

Die neu festgelegten Anforderungen an die Organisation einer Depotbank sollten eher qualitativ anstatt quantitativ (mindestens drei Vollzeitstellen) fixiert werden (Reichmuth, VSPB, Swissquote). Zudem sollten die Anforderungen an die effektive Geschäftstätigkeit angepasst (Reichmuth, VSPB) und unter dem Gesichtspunkt der gesamten organisatorischen Massnahmen und Infrastruktur einer Bank betrachtet werden (Swissquote).

4.18 Aufgaben und Delegation der Verwahrung (Art. 104, 105a E-KKV)

SFA/SBVg empfehlen, den geltenden Absatz 1 von Artikel 104 beizubehalten. Aus ihrer Sicht könnte der bundesrätliche Entwurf so verstanden werden, dass die "Konten und Depots nur noch bei der Depotbank geführt werden dürfen".

Gemäss SFA/SBVg soll sodann bei der Delegation von Depotbankaufgaben (Art. 105a E-KKV) klargestellt werden, dass nicht dem Dritt- oder Sammelverwahrer neue Pflichten auferlegt werden, "sondern ausschliesslich die Gegenstände geregelt werden sollten, welche die Depotbank zu überwachen hat". Zudem sei im erläuternden Bericht klarzustellen, dass der Begriff des Besitzes sich auf alle verwahrfähigen Vermögenswerte, wie insbesondere auch auf Bucheffekten erstreckt und eine Prüfung durch die Depotbank auch als "externe Prüfung" gelte (Art. 105a Abs. 1 Bst. b).

VSPB ist der Ansicht, dass die Anforderungen an die Betriebsorganisation eines beauftragten Dritt- oder Sammelverwahrers zu präzisieren sind.

4.19 Andere Anlagen (Art. 121 E-KKV)

Centre Patronal, Coptis und USPI sind der Ansicht, dass die drei Projektbegriffe "Bau- Immobilien- und Infrastrukturprojekte" (Abs. 1 Bst. a) unklar sind. So umfasse ein Immobilienprojekt auch eine Entwicklungsphase, ein Infrastrukturprojekt auch die Planung (Coptis).

Centre Patronal, Coptis, GeFlswiss, Lenz&Stahelin und USPI beantragen die Streichung der Absätze 3 und 4, da deren einschränkende Regelungen nicht nachvollziehbar seien. Insbesondere sei unverständlich, weshalb die Anlegerinnen und Anleger in diesen Bestimmungen mit erfasst sind (Lenz&Stahelin). Centre Patronal ist der Ansicht, dass mit dieser Regelung der KGK verunmöglicht werde, direkt in Immobilienprojekte zu investieren. Für GeFlswiss stellt die Regelung eine "rechtlich unbegründete Ungleichbehandlung" der KGK gegenüber offenen Immobilienfonds dar. SFA/SBVg möchte den Begriff der "Bauprojekte" auf Vorhaben ausweiten, die der Wertsteigerung eines Objekts dienen (Abs. 3) und schlägt vor, "allfällige Interessenkonflikte, die sich aus dem Erwerb oder der Veräusserung von Immobilien- und Infrastrukturwerten ergeben, entsprechend Art. 32a zu handhaben" (Abs. 4). USPI ist der Ansicht, dass eine gesetzliche Grundlage fehlt.

4.20 Schriftlicher Vertretungs- und Zahlstellenvertrag (Art. 128 E-KKV)

Nach Ansicht von Bär&Karrer sollten sich die Anforderungen an den Vertretungsvertrag (Abs. 3 Einleitungssatz) ausdrücklich auf den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz an *nicht* qualifizierte Anlegerinnen und Anleger beschränken. Zudem sei in Absatz 3 Bst. c die Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Änderung der Organisation einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage zu streichen, da eine solche keine Änderung der Fondsdokumente erfordert.

Carnegie macht geltend, dass der Zahlstellenvertrag der Depotbank keine Verpflichtungen aufbürdet, weshalb dieser nur zwischen der Fondsleitung oder Gesellschaft einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage und der Zahlstelle in der Schweiz abzuschliessen sei (Abs. 2). Carnegie empfiehlt zudem verschiedene Ergänzungen. So sollte in diesem Artikel eine Rechtsgrundlage für die Einforderung der Fondsdokumente durch den Vertreter geschaffen werden und die FINMA verpflichtet werden, die qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern vorbehaltenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Vertreter zu publizieren.

4.21 Pflichten des Vertreters beim Vertrieb an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (Art. 131a E-KKV)

Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung sollten insbesondere mangels einer gesetzlichen Grundlage gemäss AFBS, Bär&Karrer, Lenz&Stahelin sowie SFA/SBVg gestrichen werden. Die Pflicht zum Abschluss eines Vertriebsvertrags für den Vertreter stelle ein "Swiss Finish" dar

und werde die Angebotspalette an spezialisierten Produkten namentlich für institutionelle Anleger erheblich beschränken (Bär&Karrer, Lenz&Staehelin, SFA/SBVg). Nach Bär&Karrer sollte gemäss einem neuen Absatz 1 der Vertretungsvertrag für den Vertrieb von an qualifizierte Anleger vorbehaltenen ausländischen kollektiver Kapitalanlagen dem Vertreter bestätigen, dass er über eine Vertriebsbewilligung im Sinne von Art. 30a verfügt. Die Fondsdokumente sollten sodann auch in englischer Sprache verfasst werden dürfen. Gemäss Carnegie sollte demgegenüber die Pflicht des Vertreters verankert werden, die Fondsdokumente für qualifizierten Anlegern vorbehaltene ausländische kollektive Kapitalanlagen zu überprüfen.

4.22 Publikations- und Meldevorschriften (Art. 133 E-KKV)

Nach Ansicht von AFBS gehört es sich für einen internationalen Finanzplatz wie den schweizerischen und mit der Anpassung des schweizerischen Rechts an EU-Recht, Englisch als den Landessprachen gleichwertige Sprache zu behandeln. Aus diesem Grund reiche es aus, die Vertrags- und Prospekt Dokumente in Englisch zu veröffentlichen. Carnegie empfiehlt demgegenüber, die Fondsdokumente auch für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in einer Amtssprache zu verfassen, da diese nicht unbedingt Englisch verstehen. Zudem müssten in einem Gerichtsverfahren in englischer Sprache verfasste Dokumente unter Zeitdruck in eine Amtssprache übersetzt werden.

FIFS empfiehlt, in Absatz 5 zu präzisieren, dass der Inhalt der Vertretungsverträge gemäss Art. 128 Abs. 3 Bst. a E-KKV beim Vertrieb an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nicht anwendbar ist.

Die Pflicht des Vertreters zur "unverzöglichen" Einreichung des Jahres- und Halbjahresberichts ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an die FINMA wird als nicht sinnvoll (AFBS) und unrealistisch (SFA/SBVg) erachtet. Dies sollte deshalb spätestens bei Veröffentlichung dieser Dokumente erfolgen müssen.